

ORDONNANZ

Kg
2950

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

21

Churfürstl. Brandenburg.
Erneuertes

MARCH-
EDICT.

Begeben Cölln an der
Spree / den 22. Maji / im
Jahr 1678.





Herr Friderich
Wilhelm/
von Gottes Gna-
den / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cammerer und
Churfürst / in Preussen / zu
Magdeburg / Jülich / Cleve/
Berge / Stettin / Pommern/
der Cassuben und Wenden/
auch in Schlesien / zu Grossen
und Jägerndorff / Herzog/
Burggraff zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt / Min-
den und Samin / Graff zu der
Marck

Marck, und Ravensberg/
Herz zu Ravenstein und der
Lande Lauenburg und Bü-
tow / 2. Thun fund / und
geben hiermit allen Unfern
Kriegs- und Civil- hohen und
niedern Bedienten / Offici-
ern und Beampten in Gna-
den zu vernehmen / was maf-
sen Wir wegen vielfältiger an
Uns gebrachten Klagten von
allerhand Desordren, Exces-
sen und Insolentien, so bey de-
nen Marchen fürgehen / ver-
anlasset worden / Unsere ver-
schiedentlich und zulezt Anno
1670. und 1676. bereits publi-
cirte auch nachgehends den 13.
Martii dieses 1678. Jahres gnä-
digst

X 2.

digst

digst wiederholete March-E-
dicte nochmalen renoviren/
und dieselbe auff geschehene
unterthänigste Ansuchung
Unserer getreuen Stände mit
einiger Erinnerung in allen
Unsern Landen anderweit
publiciren zu lassen.

1.

WEil die tägliche Erfah-
rung gegeben / daß die
Officirer dero March entwe-
der gar nicht / oder doch nicht
eher / als wann der Gränß
schon berühret zu notificiren
pflegen; Als seynd dieselbe
schuldig / werden auch von
Uns allezeit specialiter in de-
nen Ordren befehliget / ihren
für-

fürhabenden March bey Zei-
ten denen nächsten Regierun-
gen auch denē Commissarien,
Beaupten und Städtten / so
der March berühren wird / so
bald als sie die Ordre zu mar-
chiren empfangen / zu notifici-
ren / und die Zeit zu benennen /
wann sie den Gränß berühren
werden / damit so wol wegen
der Nachtlager / als der Vi-
tualien und des Futters hal-
ber aller Orten gebührende An-
stalt gemachet werden könne /
gestalt Wir dann auch gnä-
digst verordnet / daß denen
Commissarien und Städtten /
so bald als die Ordre zu mar-
chiren ergangen / aus Unserm

A 3

Com-

Commissariat die notification
geschehen / und zugleich Copia
von solcher Ordre communi-
cirt werden solle.

2. Zum andern sollen auff
solche notification Unsere
Hauptleute / Commissarii,
Beampte und Städte sofort
sich zusammen thun / und ohn-
geseunt überlegen / durch wel-
chē Weg der March am gerade-
sten und bequemsten genomēn
werden könne: Wie denn de-
nen Commissariis die Freyheit
gegeben wird / die March-rou-
te nach geschehener Überle-
gung mit den Städten / des
Gränzes und der Städte be-
sten Gelegenheit und conser-
vation

vation nach einzurichten. Da-
ferne aber die Commissarii oh-
ne vorhergegangene commu-
nication mit den Städten den
March der Troupen für sich
einrichten würden / Solchen
falls seynd die Städte nicht
gehalten das benöthigte Bier
und Brodt folgen zu lassen/
sondern es muß alsdann der
Gränß solches ohn zuthun der
Städte anschaffen.

3. Wobey denn drittens
kein Ort für den andern zu
verschonen/noch Unsere Dörf-
fer mehr als andere beschwe-
ret/sondern darin eine Gleich-
heit gehalten / und der March
jedesmal den besten / gerade-

) 4

sten

sten und bequemsten Weg genommen und dirigiret werden muß / wann aber die Troupen sehr starck seyn / also / daß wann sie zusammen einen Weg hielten / die daran gelegene Derter allzusehr beschweret werden möchten / alsdann sollen dieselbe / jedoch auf vorhergegangene communication mit dem commandirenden Officier / vertheilet / un̄ durch mehr Wege / nachdem es sich am bequemsten schicken wil / geführet und geleitet werden.

4. Seynd Unsere Troupen und Völcker schuldig / wann es die Jahreszeit und das Wetter zulasset / zu campiren /
sonsten

sonsten aber müssen sie mit den
Quartieren / so gut sie ange-
wiesen werden können / zu frie-
den seyn / und keine disordren
noch Ungelegenheiten darin-
nen bey harter und exempla-
rischer Bestraffung anfangē /
auf den March auch die Saat /
Gärten und sonst nichts ver-
derben noch beschädigen / im-
gleichen keine Still-Lager / o-
der wo es ja die höchste Noth
erforderte / solche auf den vier-
ten oder fünfften Tag halten /
sondern den March auff's beste
beschleunigen / auch jedes Ta-
ges / so weit als immer mög-
lich / nach Gelegenheit der
Jahrs-Zeit und des Weges

X 5

fort

fort marchiren / gestalt damit
bey jehigen langen Sommer=
Tagen und gutem Wetter die
Infanterie des Tages 3. Meil=
len / die Cavallerie aber 4. Meil=
len zu marchiren gehalten.

5. Mit der Einquartierung
sol eine durchgehende Gleich=
heit observiret / und keiner zur
Ungebühr davon befreyet / die
Müller / Hirten / Schäffer /
Schmiede / Kindbetterinnen
und sonst niemand von den
Quartiermeistern absonder=
lich beleget / noch von ihnen
Geld erpresset / sondern das je=
nige / was Unser publicirte
Ordinanzen und Edicta besa=
gen / gehorsamst beobachtet
werden. 6.

6. Sollen keine mehr Quar-
tiere angewiesen und gegeben
werden/ als auff diejenige / so
würcklich vorhanden seyn/ auf
die absenten aber sol nichts/
unter was Fürwand es auch
seyn möchte / prætendiret wer-
den / wie denn auch niemand
mehr als ein Quartier zu sei-
ner Nothdurfft gegeben wer-
den sol / ob er gleich mehr char-
gen führet: So sollen auch
die Officirer / so wenig in den
Städten als auff dem Lande/
sich nicht unterstehen / frey-
Quartiere zu nehmen / dar-
aus Geld zu ziehen / und also
die anderen Einwohnere mit
desto härterer Einquartie-
rung zu beschweren.

7.

7. Wann Wir Unfern
Trouppen und Kriegs-Völ-
ckern ihren Sold und Monat-
liche gage jedesmal richtig an-
weisen und zahlen lassen / so
seynd sie auch schuldig / für ihr
Geld zu zehren / und was sie
an Victualien und Futter neh-
men / bahr zu bezahlen / wofür
die Officirer an allen Orten
sorgen müssen / und nicht be-
fugt seyn / das geringste von
Unfern Unterthanen unter
was prætext es auch wäre / es
sey an Gelde / Wein / Fleisch /
Zucker / Gewürk / Getränke
oder sonst zu fordern / noch
weniger aber mit Gewalt et-
was zu erpressen / bey Vermei-
dung

ding vierfacher Erstattung
und harter exemplarischer
Bestrafung / es wäre dann
daß auff Unsere special gnä-
digste. Verordnung zu Ver-
pfllegung der Gemeinen die
Nothdurfft an Bier und
Brodt / zwar auff jeden Mann
zwen Quart Bier und zwen
Pfund Brodt / täglich / wie
auch einig Gras im Sommer /
und Rauchfutter im Winter
ad ein Bund Stroh und drey
Pfund Heu / und an Hartfut-
ter auf jedes Pferd zwen Me-
ßen hart Korn / oder drey Me-
ßen Haber gegeben werden
müsse / welches denenjenigen /
so es geben / ex publico wieder

erstattet / und uns jedesmal
die Rechnung davon einge-
sandt werden sol: Würden a-
ber einige excessen fürgehen/
und von jemand darüber Kla-
ge geführet werden / alsdann
sollen die Officirer / so bald
ihnen davon Nachricht zu-
kömmt / auch ehe deswegen eini-
ge Klagten an sie gebracht
werden / schuldig seyn / denen
Beleidigten Justitz zu admini-
striren / und nicht allein densel-
ben reparation des zugefügten
Schadens zu verschaffen / son-
dern auch die Thäter exem-
plariter zu bestraffen: Solte
hieran einiger Mangel erschei-
nen / solchen Falls wollen Wir
von

von denen Officirern selbst
alle Verantwortung und Er-
stattung des Schadens for-
dern: Es solle auch die Troup-
pen nicht ehender aus denen
Quartieren und Gränzen weg-
gehen / bis die Officirer von
den Commissarien, Magistra-
ten, oder andern Bedienten
richtige attestata und Scheine
ihres Verhaltens halber er-
langet haben werden: So sol-
len auch so wol Officirer als
Gemeine mit Haußmanßs-kost
vorlieb nehmen / so gut es der
Wirth geben kan; Wan auch
der commandirende Officirer
nicht bezahlen wil / so sol er
schuldig seyn / unter seiner
Hand

Hand einen Schein zu geben/
mit wie viel Mann und Pferden
er an einem Orte gestanden/
wie lange? und was er von
dem Wirthe genommen? Sol-
te er sich dessen weigern / so
muß vom Wirthe dasjenige/
was er designiret / für liquid
angenommen und solches der
Compagnie oder dem Regi-
ment abgezogen / den Wirthen
aber gut gethan werdē: Wann
aber Unseren Trouppen ihr
Monatlicher Sold nicht an-
gewiesen würde / Also dan ge-
het unser gnädigster Befehl
dahin / daß auff die Gemeine
das einmal verordnete Bier
und Brodt ohn entgeltlich ge-
geben

geben werde / nebst dem ver-
ordneten Hart- und Rauch-
futter des Winters / und nebst
der Grasung des Sommers /
zu welcher Zeit denn die Offi-
cirer dahin sehen sollen / daß so
viel als möglich campiret
werde; Wegen der Officirer
und derer Pferde Unterhalt
wollen Wir / daß denenselben /
wann sie marchiren / auch ihr
Tractament gegeben werden
sol / Und sie demnach wo sie
stehen / weiter nichts als die
Grasung und das Rauchfut-
ter umbsonst haben sollen / und
stehet denen Officirern frey /
ob sie dasjenige / so sie verzeh-
ret / so fort bahr bezahlen / oder
es

es ihnen an ihrem Tractament
decourtiren lassen wollen/
Wobey aber dieses zu wissen/
daß / wann sie schon Scheine
oder Quitungen bringen
möchten / als ob ihnen die Zeh-
rung geschencket wäre / solches
nicht angenommen noch gut
geheissen werden sol / So wol-
len Wir auch hiermit noch-
maln verboten haben / daß
von den Birthen weder
Quartier noch mit auff den
March einiges Geld zu Bier/
Brandwein oder kalte Küche
gefordert werde.

8. Insonderheit wollen Wir
auch die bisherige Unter-
schleiffe bey der Einquarti-
rung /

runge/ da die Schmiede/ Mül-
ler und andere frey gelassen
und von den Quartiermei-
stern Geld davor genommen
worden / gänzlich abgestellet/
und hierunter eine durchge-
hende Gleichheit gehalten
wissen/gestalt den denen Com-
missarien, Beampten und Ma-
gistraten hiermit ernstlich an-
befohlen wird / sich fleissig zu
erkundigen / ob auch von de-
nen Quartiermeistern der-
gleichen ferner geschehen / auff
solchen Fall Wir die com-
mandirende Officirer / dafer-
ne sie solches nicht verhüten
oder straffen / dafür ansehen/
und sie zu gebührender Straffe
ziehen werden.

9. Dahingegen aber sollen die Regierungen/ Commissarii, Beampte und Magistrate Sorge tragen / daß an denen Orten/ welche vom March berührt werden/ die Nothdurfft an Victualien, Futter und Geträide für billigen Preis zur Hand geschaffet werden und daran kein Mangel erscheinen möge.

10. Zu Fortbringung der Kranken/ Proviantß und anderen unentberlichen Nothwendigkeiten sollen auff unsere Pässe und Verordnungen jedweder Compagnie nicht mehr als drey Wagen gegeben werden / und selbige von
ei-

einem Nachtlager zum andern
abgelöset / und die Pferde de-
nen Unterthanen keines we-
ges vor enthalten und auß-
getauschet / noch die Wa-
gen überladen / das Vieh da-
für zu nichte gemachet / und die
Leute dabey übel tractiret und
geschlagen werden ; Solten
einige Officirer vor ihrer Ba-
gage nothwendig einige Vor-
spann haben müssen / sol ihnen
sonst keine als gegen Bezah-
lung / nemlich für jedes Pferd
des Tages sechs Groschen / ge-
folget werden / So wollen
Wir auch nicht gestatten / daß
denen Fourirern Pferde gege-
ben / sondern es sol dasselbe
gänck-

gänzlich abgeschafft und ver-
boten seyn.

11. Zum Eilfften sol/so bald
ein March fürben / an Uns o-
der an Unsere Regierungen je-
des Orts von denen Commis-
sarien, welche die Trouppen
geföhret / außführlicher Be-
richt abgestattet werden / ob
auch dieser Unserer Verord-
nung gemäß gehandelt wor-
den / und was für Kosten bey
den Marchen aufgangen seyn.

12. Zwölffstens sollen bey Mar-
chen so wol als sonst die Adeli-
che Höfe / item die Ackerwercke / so
wol der Ampter / als der Ritter-
schafft und Städte / nebst denen
Schäferereyen mit Einguartie-
rung / dem Herkommen gemäß /
bey

ben Vermeidung schwerer Ver-
antwortung allerdings verscho-
net werden.

13. Endlich und zum Drenze-
henden sol obiges und sonstn al-
les / was Wir in Unfern vorigten
Ordinanzten/Edicten und Paten-
ten zu observirung guter Ordre
Unfern Landen und Unterthanen
zum besten verordnet und befoh-
len / aller Orten und Enden fer-
ner accuratè observiret / dawider
von niemand gehandelt / und die
Contravenienten mit scharffer
und harter Straffe unaußbleib-
lich angesehen werden; Damit
sich auch niemand der Unwissen-
heit halber zu entschuldigen / sol
diese Ordnung in offenen Druck
gebracht / und in locis publicis af-
figiret / oder sonstn / wie es jeden
Orts bräuchlich und herkömmens /
zu

zu jedermänniglichen Nachricht
publiciret werden:

Uhrkundlich unter Unserer ei-
genhändigen Subscription und
vorgedrucktem Insiegel / So ge-
schehen und gegeben zu Cölln an
der Spree / den 22. Maji, Anno
1678.

Friderich Wilhelm.



UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
MAG. DR. JOHANNES KEIL
MAG. DR. JOHANNES KEIL
MAG. DR. JOHANNES KEIL
46

Kg 2950

ULB Halle
002 693 81X

3



VD77



